

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2017/9/26 Ra 2017/04/0049

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 26.09.2017

#### Index

L72009 Beschaffung Vergabe Wien 97 Öffentliches Auftragswesen

#### Norm

BVergG 2006 §2 Z8 BVergG 2006 §334 LVergRG Wr 2014 §20

#### **Beachte**

 $\label{thm:miterledig} \mbox{Miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):} \\$ 

## Ra 2017/04/0050

Rechtssatz

Ein (formell) zwischen einem "vorgeschobenen" privaten Dritten und einem anderen Privaten geschlossener Vertrag, der als Umgehungsgeschäft zu qualifizieren ist und somit (in wirtschaftlicher Betrachtungsweise) dem öffentlichen Auftraggeber zugerechnet werden muss, unterliegt nach Feststellung des Rechtsverstoßes den Bestimmungen über die Nichtigerklärung (Hinweis E vom 24. Juni 2015, Ra 2014/04/0043).

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017040049.L03

Im RIS seit

09.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at